

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 21.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Gundelsheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner
 - a) das Betreiben von Diskotheken und ähnlichen Betrieben
 - b) Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z.B. Striptease, Filme, Videoaufzeichnungen, Peepshows sowie Darbietungen ähnlicher Art).

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billiardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte aufgestellt sind. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe a + b ist der Betriebsinhaber Steuerschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 11 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Buchstabe a + b beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag der Betriebsöffnung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb aufgegeben wird.
- (4) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für den Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (5) Für das Betreiben von Diskotheken (§ 2 Abs. 3 Buchstabe a) und für Darbietungen (§ 2 Abs. 3 Buchstabe b) gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld sowie abzüglich der Umsatzsteuer);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- c) bei Betreiben einer Diskothek, eines Betriebes der Erlebnisgastronomie, eines Tanzlokales, Nachtclubs sowie eines Nachtlokales, die Anzahl der Anlagen.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 14 v. H. der elektronisch gezahlten Nettokasse,

mindestens jedoch	100,00 €
höchstens jedoch	150,00 €

in Spielhallen
und mindestens 50 € und
höchstens 75 € in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§ 2 Abs. 2). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen (§33 i Gewerbeordnung)	70,00 €
- in Gaststätten und ähnlichen Räumen (§2 Abs. 1)	35,00 €

3. an allen in § 2 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspielim Spielprogramm (Gewaltspiel): 200,00 €.

Für Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1b ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1b im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Die Steuer beträgt für Diskothekenbetriebe, Betriebe der Erlebnisgastronomie, Tanzlokale, Nachtclubs und Nachtlokale je angefangenen Kalendermonat 100 Euro neben einer Steuer nach Abs. 1.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats ununterbrochen die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungs-Ortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Abweichende Besteuerung

- (1) Abweichend von der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 wird für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte durchgeführt
 - a) wenn im Besteuerungszeitraum Geräte ohne manipulationssichere Zählwerke aufgestellt werden
 - b) wenn der Steuerschuldner dies beantragt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Gerät
 - a) aufgestellt in Spielhallen 150,00 €
 - b) aufgestellt in Gaststätten und ähnlichen Orten 75,00 €

§ 9 Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 Abs. 1 ist bis zum 15. Februar eines Jahres für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Gundelsheim, Steuerabteilung widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Stadtgebiet Gundelsheim mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jede Aufstellung und jede Außerbetriebnahme eines Gerätes gem. § 2 Abs. 1 ist vom Aufsteller innerhalb einer Woche der Stadt Gundelsheim schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist bei Außerbetriebnahme nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Ende der Steuerpflicht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Steuererklärung (§ 12) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben. Die Sätze 1 - 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten.

Erfolgt gem. § 8 eine abweichende Besteuerung nach den Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, ist die Vorlage der schriftlichen Steuererklärung gem. § 12 nicht erforderlich.

- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Gundelsheim bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, das Einspielergebnis gem. § 6 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Spielgeräten, schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Als Auslesetag ist der Tag der letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist der letzte Tag des Betriebs des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 6 für den Abrechnungszeitraum beizufügen.
- (2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebener Erklärung des Einspielergebnisses erfolgt im Rahmen der Schätzung eine Besteuerung nach den entsprechend in § 7 genannten Höchstbeträge, die zugleich Festbeträge sind.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Gundelsheim ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 11 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. Juli 1990 mit allen nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Gundelsheim, den 21. Juli 2010
Bürgermeisteramt

Heike Schokatzen
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).